



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11377**
Datum: 09.01.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Dietmar Wehrich
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 30.01.2013 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes

In der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2012 wurde von der Stadtverwaltung ein Entwurf der Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt. Im Bereich der Zuwendungen im Rahmen des FAG basieren die eingestellten Haushaltszahlen noch auf dem FAG-Gesetzesentwurf vom 07.09.2012. Inzwischen wurde das betreffende „Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes“ in der Sitzung des Landtages am 13.12.2012 in einer gegenüber dem ursprünglichen Entwurf geänderten Fassung beschlossen. Nach Presseberichten soll am 15.01.2013 ein vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestelltes Förderprogramm zum Abbau von Altfehlbeträgen in den Kommunen in einem Gesamtumfang von ca. 450 Millionen Euro vorgestellt werden (STARK IV).

Wir fragen:

1. Wie wirken sich die beschlossenen Änderungen auf die im Haushaltsentwurf 2013 im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft eingeplanten Zuweisungen und Umlagen aus?
2. Mit welchen Hilfgeldern kann die Stadt hinsichtlich des Förderprogramms STARK IV rechnen? Welche Gegenleistungen werden von der Stadt erwartet?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

18.01.2013

Sitzung des Stadtrates am 30. Januar 2013

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen des neuen
Finanzausgleichsgesetzes**

Vorlagen-Nummer: V/2013/11377

TOP:

1. Wie wirken sich die beschlossenen Änderungen auf die im Haushaltsentwurf 2013 im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft eingeplanten Zuweisungen und Umlagen aus?
2. Mit welchen Hilfgeldern kann die Stadt hinsichtlich des Förderprogramms STARK IV rechnen? Welche Gegenleistungen werden von der Stadt erwartet?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.)

Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz am 18.12.2012 als Artikel 1 des Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641) verkündet.

Der der angemessenen Finanzausstattung zugrunde liegende kommunale Finanzbedarf wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die ständigen Änderungen unterworfen sind. Die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs können demnach nur Geltung auf Zeit und nicht auf Dauer beanspruchen. Vor diesem Hintergrund hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Juni 2005 (Az: ThürVerfGH 28/03) den Gesetzgeber verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung ständig, d. h. jährlich mit der Aufstellung des Landeshaushalts bzw. bei einem Doppelhaushalt alle zwei Jahre, zu überprüfen.

Dieses o. g. Urteil wurde erstmalig mit einer FAG Gesetzesnovellierung in 2009 für die Zuweisungsjahre 2010 und 2011 umgesetzt. Die dort noch zahlreich vorhandenen Systemfehler bei der Bedarfsermittlung, welche die strukturellen Überschüsse zum Abbau von Altdefiziten (aus Vermögensäußerungen und Gewinnausschüttungen) berücksichtigte, veranlasste das Land zu einer erneuter Gesetzesnovellierung. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Vorschläge aus dem von Prof. Dr. Ingolf Deubel am 24. April 2012 vorgelegten Gutachten zum Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt. Die Finanzausgleichsmasse wird sowohl durch die Nutzung neuerer Erkenntnisse als auch die stärkere Beachtung der Verteilungsgerechtigkeit neu ausgerichtet.

Die verschiedenen FAG-Zuweisungen wurden zum Großteil erhalten. Wiedereingeführt wurden die besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung und für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen. Gestrichen wurde die besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11 bis 14 des Achtens Buches Sozialgesetzbuch, die sogenannte Jugendpauerschale. Auch kein Bestandteil im FAG ist die besondere Ergänzungszuweisung für die

Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes. Eine Deckung dieser Mittel erfolgt aus der Allgemeinen Schlüsselzuweisung. Diese zeichnet auch zukünftig verantwortlich als eine Deckung für die Aufgaben, welche nicht aus den besonderen Ergänzungszuweisungen getätigt werden. Der FAG-Gesetzentwurf beinhaltet eine entscheidende Neuerung die auf einen Blick“ nach Vorne“ ausgerichtet wurde. So bildete die Steuerschätzung vom Mai 2012 auf Grundlage der Einnahmeschätzung der Städte und Gemeinden (regionalisierte Steuerschätzung LSA) eine entscheidende Komponente für die Bedarfsermittlung. Da eine Spitzabrechnung nicht vorgesehen ist, könnten sich hieraus ungewollte und nicht planbare positive und negative Effekte für die Städte und Gemeinden ableiten. Ein negativer Effekt bei Nichterreichung des Niveaus der Steuerschätzung könnte zum Anwachsen von Kassenkrediten für die Kommunen in konjunkturell schlechten Zeitabschnitten führen.

Aufgrund der Anhörung durch die kommunalen Spitzenverbände wurde diese Unsicherheit durch eine Revisionsklausel abgemildert. Dem Gedanken einer Spitzrechnung konnte sich das Land hingegen nicht anschließen. Durch die Revisionsklausel sollen die Prognosen des Jahres 2012 zum erwarteten Steueraufkommen 2014 und zur erwarteten Preissteigerung das Jahres 2014 anhand der Frühjahrsprojektion des Jahres 2013 (Steuerschätzung und Preissteigerungsrate) soweit erforderlich korrigiert und die Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst werden.

Beim sogenannten Blick nach Vorne wurde aufgrund des Anhörungsverfahrens der von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie prognostizierte Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012, 2013 und dieser fortgeschrieben für 2014 verwandt. Hingegen blieben die Tarifsteigerungen unberücksichtigt. Gemäß Argumentation Land werden diese Tarifsteigerungen über die Anwendung des o.g. Verbraucherindex aufgefangen.

Situation für die Stadt Halle

Die Einstellung der Mittel für die Ergebnisplanung 2013 und 2014 gemäß Einbringung Haushaltsplanentwurf 2013 vom 11.12.2012 wurde anhand einer Hochrechnung gemäß dem damals vorliegenden Gesetzentwurf vom 07.09.2012 getätigt. Für die Jahre 2015 und 2016 wurde das Zuweisungsjahr 2014 als Maßstab angesetzt.

Eine zahlenmäßige Übersicht ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Auf den ersten Blick könnte man zur der Annahme gelangen, dass die Stadt Halle in 2013 gegenüber dem Zuweisungsjahr 2012 eine Mehreinnahme aus dem FAG in Höhe von 12,7 Mio. Euro erhält. Doch diese Annahme erweist sich unter der Kenntnis, dass durch das FAG zukünftig die Mindereinnahme in Höhe von 6,3 Mio. Euro aus den Hartz IV-Sonderbedarfszuweisungen gedeckt wird, als trügerisch. Zugleich ist künftig bei der Schülerbeförderung ein Mindertrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro zu verzeichnen.

Dadurch wird die wirkliche Mehreinnahme aus dem FAG auf eine Höhe von 6,2 Mio. Euro reduziert.

Das Gerichtsurteil zur Stadt Dessau – Roßlau hinsichtlich der Einwohnerveredlung ist für die Städte Magdeburg und Halle nicht begünstigend. Im vorliegenden Zahlenmaterial ist dieser Sachverhalt mit der Herausgabe der FAG Orientierungsdaten 2013 vom 19.12.2012 bereits berücksichtigt wurden. Ohne dieses Gerichtsurteil hätte die Stadt Halle bei der Allgemeinen Schlüsselzuweisung jährlich ca. 3 Mio. Euro mehr erhalten. – siehe Anlage -

Fazit: Insgesamt ist festzustellen, dass die finanzielle Benachteiligung der kreisfreien Städte sich durch das neue FAG-Gesetz leicht abmildert.

zu 2.)

Bei der am 15.01.2013 erfolgten Veranstaltung zum Förderprogramms STARK IV sind die Eckpunkte des Förderprogramms **sowie die Berechnungsmethode zur Ermittlung des kommunalindividuellen Entschuldungsanspruchs** vorgestellt worden (siehe Anlage).

Bei einer Teilnahme an diesem Programm würde das Land die Tilgung eines prozentualen Anteils des Altfehlbetrages des Verwaltungshaushaltes, der bis zum 31.12.2011 aufgelaufen ist, mit ca. 75 Mio. EUR bezuschussen und zwar in 10 Jahresraten.

Das Land würde in diesem Fall mit der Stadt Halle einen STARK IV-Vertrag abschließen, in dem die von der Stadt zu erbringenden Konsolidierungsleistungen genau festgelegt werden. In der Regel wird die Gegenleistung der Stadt darin bestehen, den Abbau des verbleibenden Altfehlbetrages als Eigenleistung nachzuweisen.

In dem jeweiligen STARK IV - Vertrag wird neben den Tilgungsanteilen und dem dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum auch vereinbart, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen sind. D.h. die konkreten Maßnahmen (*z.B. Abbau von Doppelstrukturen bei der Infrastruktur, Eingemeindungen, Umwandlung von Verbands- zu Einheitsgemeinden und der Zusammenschluss von Gemeinden innerhalb von Verbandsgemeinden, Festlegungen zu den kommunalen Steuern, dem Personal, dem Mindestkostendeckungsgrad bestimmter kommunaler Einrichtungen und dem Umfang der freiwilligen Leistungen...*) werden zwischen der antragstellenden Kommune und dem Land verhandelt und vertraglich festgelegt. Die Laufzeit der einzelnen Konsolidierungsvereinbarung mit der einzelnen Kommune soll 10 Jahre nicht übersteigen.

Für jedes Jahr wird vertraglich eine maximal mögliche Höhe der Kassenkredite festgelegt, eventuelle Überschreitungen wegen unvorhersehbarer Entwicklungen benötigen eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Kommune ist bei der Teilnahme am Programm auch verpflichtet, jährlich über die Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten zu berichten.

Wird festgestellt, dass die Kommune ihre vertraglichen Verpflichtungen ohne zwingende Gründe verletzt, stellt das Land seine Tilgungshilfen ein. Darüber hinaus entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport über eine zwangsweise Durchsetzung der Verpflichtungen mit den Mitteln der Kommunalaufsicht. Kommt die Kommune ihren Verpflichtungen später wieder nach, wird über eine Wiederaufnahme in das Programm entschieden.

Egbert Geier
Bürgermeister